

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.01063 vom 6. Februar 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-02-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2010.01063](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2010.01063)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.01063 du 6 février 2012

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.01063 del 6 febbraio 2012

## Erwägungen

### E. 1

1.1. Der 1956 geborene und früher als Dachdecker bei der Y. AG tätig gewesene X. meldete sich am 12. Mai 2007 unter Hinweis auf einen am 18. Mai 2006 erlittenen Sturz vom Dach bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle zum Leistungsbezug (Berufsberatung, Umschulung, Arbeitsvermittlung, Rente) an (Urk. 7/1). Die IV-Stelle nahm in der Folge die Unterlagen der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) zu ihren Akten (Urk. 7/3/1-94), liess einen Auszug aus dem individuellen Konto (IK-Auszug, Urk. 7/5) erstellen, erkundigte sich beim ehemaligen Arbeitgeber (Urk. 7/6) und zog die Berichte von Dr. med. Z., FMH Allgemeine Medizin, vom 10. Juli 2007 (Urk. 7/8/1-6 mit weiteren Berichten), des Spitals A. vom 10. Dezember 2007 (Urk. 7/10) sowie der Klinik B. vom 20. Dezember 2007 (Urk. 7/11/8-11) bei. Am 5. und 7. Mai 2009 liess sie sodann den Versicherten bidisziplinär C. begutachten (Expertise vom 4. Juni 2009, Urk. 7/23/1-28). Nachdem sich eine Arbeitsvermittlung vorerst als nicht durchführbar erwiesen hatte (Verfügung vom 23. Oktober 2009, Urk. 7/29), zeigte die IV-Stelle X. mit Vorbescheid vom 23. Oktober 2009 (Urk. 7/30-31) an, er habe vom 1. Mai 2007 Anspruch auf eine ganze Invalidenrente und ab 1. Juni 2009 Anspruch auf eine Viertelsrente. Der hiergegen erhobene Einwand des Versicherten vom 23. November 2009 (Urk. 7/34) führte zur Neuberechnung des Invaliditätsgrades (Urk. 7/40). Nach erneuter Abweisung des Gesuchs des Versicherten um Gewährung von Arbeitsvermittlung (Verfügung vom 23. April 2010, Urk. 7/42) sprach die IV-Stelle X. mit Verfügung vom 28. September 2010 vom 1. Mai 2007 bis zum 31. Mai 2009 eine ganze und ab 1. Juni 2009 eine halbe Rente der Invalidenversicherung zu und setzte die Leistung betraglich mit Wirkung ab 1. September 2010 fest (Urk. 2).

1.2. Mit Einspracheentscheid vom 19. November 2008 (Urk. 7/18), bestätigt durch das Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 28. Mai 2010 (UV.2009.00004), gewährte die SUVA X. ab dem 1. April 2008 eine Invalidenrente von 21 % sowie eine Integritätsentschädigung bei einer Einbusse von 7.5 %.

### E. 2

2.1. Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte

und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG in der seit 1. Januar 2008 geltenden Fassung).

2.2 Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die:

a. ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können;

b. während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind; und

c. nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid (Art. 8 ATSG) sind.

Die seit dem 1. Januar 2004 massgeblichen Rentenabstufungen geben bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 Prozent Anspruch auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 Prozent Anspruch auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 Prozent Anspruch auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG; bis 31. Dezember 2007: Art. 28 Abs. 1 IVG).

### E. 3

3.1 Beim Sturz aus sechs bis sieben Meter Höhe erlitt der Beschwerdeführer am 18. Mai 2006 (1) eine Beckenkompressionsfraktur links mit Acetabulumfraktur vorderer Pfeiler links und Massa lateralis-Fraktur links, nicht disloziert, (2) eine erstgradig offene Ellbogenfraktur links mit Olekranonfraktur links und Radiusköpfchenfraktur links sowie (3) eine Nierenkontusion pars intermedia rechts mit Makrohämaturie (Bericht des Spitals A. \_\_\_ vom 30. Mai 2006, Urk. 7/3/89). Nach operativer Sanierung der Ellbogenfraktur am 18. und 23. Mai 2006 (Urk. 7/3/91, Urk. 7/3/89) hielt sich der Beschwerdeführer zwecks Rehabilitation vom 30. Mai bis zum 12. Juli 2006 (Urk. 7/3/71-78) in der Rehaklinik D. \_\_\_ auf, wo zusätzlich die Diagnose einer Subluxation des AC-Gelenkes links, wahrscheinlich Tossy II, genannt wurde (Urk. 7/3/71). Die am 16. August 2006 (Urk. 7/3/64-65) im Spital A. \_\_\_ durchgeführte klinische und radiologische Verlaufskontrolle zeigte reizlose Narbenverhältnisse ohne Hämatom, Schwellung oder Schmerzen. Druckdolenzen ergaben sich keine. Die Stellungsverhältnisse am linken Ellbogen zeigten sich regelrecht, und in der Beckenübersicht visualisierte sich eine fortgeschrittene Konsolidation bei Acetabulumfraktur links ohne Dislokation, jedoch bei noch einsehbarem Frakturspalt. Die Ärzte empfahlen, bei noch weiterhin vollständiger Arbeitsunfähigkeit die Physiotherapie fortzusetzen. Anlässlich einer weiteren Nachkontrolle am 16. November 2006 (Urk. 7/3/56-57) berichteten die Ärzte des A. \_\_\_, der Beschwerdeführer habe bezüglich Bewegungsausmass im linken Ellbogen Fortschritte gemacht. Allerdings beklage er weiterhin Schmerzen im Bereich des Sacrum und Olekranons links. Bei erhobenen Druckdolenzen im Bereich des Olekranons, des oberen Sacrum mit Ausstrahlung in die Lendenwirbelsäule (LWS) und gürtelförmig in die Leiste sowie

im Bereich der Patella des linken Knies verordneten die Ärzte die Fortführung der Physiotherapie und hielten dafür, ab 1. November 2006 betrage die Arbeitsunfähigkeit 75 % (Urk. 7/3/56).

3.2 In der Folge nahm der Beschwerdeführer die Tätigkeit in seinem angestammten Betrieb wieder auf, wobei er bei einer Präsenzzeit von sechs Stunden täglich frei wählbare, leichte Arbeiten verrichtete (Urk. 7/3/58). Die Leistung des Beschwerdeführers blieb jedoch - auch bei Ausdehnung der Präsenz auf den ganzen Tag - gering (Urk. 7/3/53; Urk. 7/3/49).

3.3 Zwecks Beurteilung der Belastbarkeit und Zumutbarkeit hielt sich der Beschwerdeführer vom 1. März bis zum 5. April 2007 (Urk. 7/3/17-23) erneut in der Rehaklinik D. auf. An aktuellen Problemen schilderte er Schmerzen im Bereich des Sacrums rechtsbetont sowie belastungsabhängig im Bereich des Olekranons links, unspezifische Knieschmerzen links, belastungsabhängige Schmerzen in der linken Schulter sowie Kopfschmerzen (Urk. 7/3/17). Die Ärzte erklärten, infolge Tendenz zu Selbstlimitierung hätten die zu erwartenden Verbesserungen bezüglich Funktion und Belastbarkeit nicht ganz erreicht werden können. Das Ausmass der demonstrierten physischen Einschränkungen lasse sich mit den objektivierbaren pathologischen Befunden aus somatischer Sicht nur zum Teil erklären. Eine radiologische Kontrolle des linken Knies habe keine posttraumatischen oder degenerativen Veränderungen visualisiert. Ebenso fehle es an einer psychiatrischen Störung mit Krankheitswert. Gestützt auf medizinisch-theoretische Überlegungen sei die Tätigkeit als Dachdecker nicht mehr zumutbar. Demgegenüber sei dem Beschwerdeführer eine leichte Arbeit (wechselbelastend [kreuz- und haftbedingt] ohne länger dauernde vorgeneigte [kreuzbedingt] Tätigkeiten sowie ohne wiederholten Krafteinsatz des linken Armes [schulter- und armbedingt] ganztags möglich, wobei ihm zusätzliche Pausen von insgesamt zwei Stunden wegen der aktuell (noch) im Tagesverlauf kumulierenden Schmerzen einzuräumen seien (Urk. 7/3/18).

3.4 Anlässlich einer Besprechung mit dem Arbeitgeber am 9. Mai 2007 (Urk. 7/3/27-28) erklärte der Beschwerdeführer, welcher seit dem 16. April 2007 nunmehr ganztags im Betrieb anwesend war, er sei sich bewusst, dass er aus medizinischer Sicht in einer anderen, leichten Tätigkeit voll einsatzfähig sei. Er sei daran interessiert, möglichst bald eine angepasste Beschäftigung zu finden, und akzeptiere einen Wechsel.

3.5 Am 10. Mai 2007 (Urk. 7/3/14-15) berichtete der Beschwerdeführer gegenüber den Ärzten des Spitals A. von einer Besserung der Beschwerden. Noch immer machten ihm aber Beschwerden am Ellbogen beim Heben und Tragen schwerer Lasten sowie ein Nachschmerz zu schaffen. Insbesondere fühle er sich durch die persistierenden und im Verlaufe tendenziell stärker werdenden Lumboschmerz-Schmerzen beidseits, links stärker als rechts, gestört. Die Radiologie des Beckens zeigte gute Stellungsverhältnisse mit durchgebauter Fraktur und symmetrischer Symphyse ohne Hinweise auf eine Asymmetrie. Auch am Ellbogen war ein guter Durchbau der Fraktur mit intaktem OSM in regelrechter Stellung zu erkennen. Bei einer Arbeitsunfähigkeit von weiterhin 75 % wurde die Entfernung der Platte im Bereich des Olekranons vereinbart.

3.6 Dr. Z., Hausarzt des Beschwerdeführers, hielt am 10. Juli 2007 (Urk. 7/8/1-5) eine teilweise Arbeitsfähigkeit in angepasster Tätigkeit für nicht

ausgeschlossen. Im Sinne einer Therapie könne ein Pensum von 25 % sofort aufgenommen werden, wobei eine Steigerung auf 50 % später allenfalls möglich sei (Urk. 7/8/6).

3.7 Mit Bericht vom 10. Dezember 2007 (Urk. 7/10/1-4) notierte Dr. med. E. \_\_\_\_, Oberarzt, Departement Chirurgie, Spital A. \_\_\_\_, der Beschwerdeführer sei wegen Schmerzen an Ellbogen und tieflumbaler Beschwerden nach wie vor arbeitsunfähig, wobei die geklagten Ellbogenbeschwerden eher im Hintergrund stehen dürften. Die klinische Untersuchung habe eine gut erhaltene Gelenkbeweglichkeit beider Hüfte mit allerdings doch deutlichem vorderen Impingementschmerz gezeigt. Radiologisch habe sich jedoch keine Indikation für einen Gelenkersatz oder andere chirurgische Eingriffe ergeben. Tieflumbal sei das CT ohne auffällige Pathologie. Dennoch sei es sinnvoll, den Beschwerdeführer durch einen Wirbelsäulenspezialisten abklären zu lassen. Dr. E. \_\_\_\_, attestierte eine vollständige Arbeitsunfähigkeit als Dachdecker, bezeichnete demgegenüber eine wechselbelastende Tätigkeit mit einem Pensum von 100 % als ab 12. Juli 2007 (letzte Untersuchung; Urk. 7/10/2, 4) vorstellbar (Urk. 7/10/2).

3.8 Nachdem sich die vom Beschwerdeführer geklagten tieflumbalen Schmerzen, ausstrahlend bis in beide Leisten und nach körperlicher Tätigkeit verstärkend, nicht eindeutig beurteilen lassen (Urk. 7/11/11), wurde am 25. September 2007 an der Klinik B. \_\_\_\_, ein MRI angefertigt (Bericht vom 20. Dezember 2007, Urk. 7/11/8-11), welches diverse degenerative Veränderungen mit Spondylarthrose maximum L3/4, L4/5, jedoch nur massigen Ausmasses, zeigte. Die Ärzte erklärten, es bestehe weder eine relevante Spinalkanalstenose noch eine nervale Kompression. Versuchsweise werde eine Facettengelenksinfiltration durchgeführt. Eine Operation sei sicherlich nicht indiziert. Dem Bericht ist schliesslich zu entnehmen, dass die Hauptbeschwerden eindeutig im lumbalen Bereich lokalisiert seien (Urk. 7/11/9).

### E. 3.9

3.9.1 Am 4. Juni 2009 erstattete das C. \_\_\_\_, zu Händen der IV-Stelle sein bidisziplinäres (orthopädisch, psychiatrisch) Gutachten (Urk. 7/23/1-28), wozu sich die Experten auf die von der IV-Stelle zur Verfügung gestellten Akten, die im Rahmen der Untersuchung des Beschwerdeführers vom 5. Mai 2009 gemachten Angaben und erhobenen Befunde sowie auf das psychiatrische Teilgutachten vom 7. Mai 2009 stützten.

3.9.2 Anlässlich der Untersuchung berichtete der Beschwerdeführer, er leide unter permanenten Schmerzen im Rücken mit Ausstrahlung in das rechte Bein bis in die Region der Achillessehne. Tagsüber seien die Beschwerden weniger stark als nachts. Den Tagesablauf schilderte der Beschwerdeführer wie folgt: Regelmässig stehe er um 6 Uhr auf und frühstücke zusammen mit seiner ganzen Familie (Ehefrau, vier Kinder). Er erledige kleine Einkäufe und unternehme kurze Spaziergänge. Da sich die Wohnung im dritten Stock befinde und das Haus nicht über einen Lift verfüge, bereite ihm das Verlassen der Wohnung Beschwerden. Der Nachmittag verlaufe ähnlich wie der Morgen. Weil er das Haus nicht gerne verlasse, kämen Verwandte und Nachbarn zu ihm auf Besuch. Während er sich Urlaubsreisen nicht leisten könne, verfüge er über ein Auto und lege noch kleinere Strecken selber zurück (Urk. 7/23/7).



12. Juli 2006 beschriebene eingeschränkte Selbstständigkeit (Ankleiden, Hygiene) habe insofern eine Besserung erfahren, als er nunmehr ausreichend selbstständig sei. Ebenso hätten sich die früher noch dokumentierten belastungsabhängigen, unspezifischen Knieschmerzen gebessert. Mithin sei eine Besserung des gesundheitlichen Gesundheitszustandes eingetreten, so dass der Beschwerdeführer in einer leidensangepassten und insbesondere rückenadaptierten Tätigkeit bei Beachtung der qualitativen Einschränkungen wieder arbeitsfähig sei. Eine Arbeitsfähigkeit als Dachdecker sei dauerhaft nicht mehr gegeben (Urk. 7/23/16). In Bezug auf die gesundheitliche Entwicklung notierten die Gutachter, der Beschwerdeführer sei rückblickend ab dem 15. März 2009 als medizinisch austerapiert zu betrachten und damit bei einer Minderung der Leistungsfähigkeit mit einer Arbeitsfähigkeit von 70 % in angepasster Tätigkeit wieder einsatzfähig (Urk. 7/23/16-17 in Verbindung mit Urk. 7/23/6: Arbeitsunfähigkeit von 100 % vom 10. Februar bis zum 14. März 2009, Austrittsbericht der Klinik B. \_\_\_ vom 1. März 2009). Schliesslich erklärten sie, Verbesserungsmöglichkeiten medizinischer Art seien dauerhaft nicht mehr in Sicht. Ebenso seien berufliche Massnahmen und Integrationsmassnahmen derzeit nicht aussichtsreich. Hingegen sei eine Vermittlung in eine leidensgerechte Tätigkeit des ersten Arbeitsmarktes empfehlenswert (Urk. 7/23/19).

#### E. 4

4.1 Das vom C. \_\_\_ aufgelegte Gutachten vermag die an eine beweiskräftige ärztliche Expertise gestellten Anforderungen vollumfänglich zu erfüllen (BGE 134 V 231 E. 5.1; 125 V 351 E. 3a). Die Ärzte tätigten eigene, umfassende Abklärungen, berücksichtigten die geklagten Beschwerden und begründeten ihre Einschätzung in nachvollziehbarer Weise und in Auseinandersetzung mit den Vorakten. Anhaltspunkte, welche gegen eine Verwertbarkeit des Gutachtens sprächen, sind nicht ersichtlich und wurden vom Beschwerdeführer auch nicht dargetan. Sein Vorbringen, in einer angepasster Tätigkeit sei ihm höchstens eine Präsenzzeit von 70 % eines Normalpensums zumutbar und seine Arbeitsfähigkeit damit unter Berücksichtigung einer Leistungsminderung von 30 % maximal auf 40 % zu veranschlagen (E. 1.2), scheint einzig auf der subjektiven Einschätzung des Beschwerdeführers selber zu beruhen. Hinweise einer solchermassen reduzierten Leistungsfähigkeit ergeben sich nicht aus der Aktenlage. Der Vorwurf, die Beschwerdegegnerin habe es unterlassen, die krankheitsbedingten Einschränkungen richtig zu gewichten (Urk. 1 S. 10), geht sodann fehl. Nicht nur fanden die vom Beschwerdeführer geklagten Rückenbeschwerden bei der Zumutbarkeitsbeurteilung in Bezug auf das noch mögliche Belastungsprofil, sondern auch insoweit Eingang, als die Gutachter die Schmerzen berücksichtigend der Beurteilung der Leistungsfähigkeit ein reduziertes Arbeitstempo zugrunde legten (E. 3.9.3). Der Beschwerdeführer schien bereits im Mai 2007 durch die Kniebeschwerden nicht mehr relevant eingeschränkt zu sein (E. 3.5), und anlässlich der Begutachtung im Sommer 2009 waren die unfallbedingten Einschränkungen in einem grossen Umfang abgeklungen (E. 3.9.3). Demgegenüber hatte Dr. E. \_\_\_ im Dezember 2007 noch von einem deutlichen vorderen Impingementschmerz berichtet, gleichwohl aber eine vollständige Arbeitsfähigkeit ohne den Bedarf zusätzlicher Pausen in angepasster Tätigkeit für möglich gehalten hatte (E. 3.7). Vor diesem Hintergrund drängt sich ein Abweichen von der gutachterlichen Einschätzung, welche der Beschwerdesymptomatik in Berücksichtigung einer Leistungsreduktion von 30 % umfassend Rechnung trug, nicht auf. Was der Beschwerdeführer mit Blick auf die

Invalidenrente der Unfallversicherung (Urk. 1 S. 10) sowie weitere Beschwerden (Knie, Schultergelenk, Urk. 1 S. 6-7) vorbringt, vermag angesichts der medizinischen Aktenlage nicht zu überzeugen und zu einer anderen Beurteilung zu führen. Dies umso weniger, als die unfallbedingten Einschränkungen, wie bereits festgestellt, zwischenzeitlich offenbar gar rückläufig waren (E. 3.9.3), wovon der Beschwerdeführer selber - wenn auch bloss unter Verweis auf das Gutachten des C.\_\_\_\_ - auszugehen scheint. Endlich ist vor dem Hintergrund der noch weitgehend erhaltenen Tagesaktivität des Beschwerdeführers (E. 3.9.2) ebenso wenig von der Beurteilung der Gutachter des C.\_\_\_\_ abzuweichen.

Mithin steht fest, dass der Beschwerdeführer in einer seinen gesundheitlichen Einschränkungen angepassten Beschäftigung (Zumutbarkeitsprofil: E. 3.9.3 am Ende) mit einer Leistungseinschränkung von 30 % ganztags arbeitsfähig ist.

#### **E. 4.2**

4.2.1 Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG (bis 31. Dezember 2007: Art. 28 Abs. 2 IVG) aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2 mit Hinweisen).

4.2.2 Für die Bestimmung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Ist kein solches tatsächlich erzieltetes Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so können nach der Rechtsprechung Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturhebungen (LSE) herangezogen werden (BGE 126 V 75 f. E. 3b/aa und bb, vgl. auch BGE 129 V 472 E. 4.2.1). Für die Invaliditätsbemessung wird praxisgemäss auf die standardisierten Bruttolöhne (Tabellengruppe A) abgestellt (BGE 129 V 472 E. 4.2.1 mit Hinweis), wobei jeweils vom so genannten Zentralwert (Median) auszugehen ist. Bei der Anwendung der Tabellengruppe A gilt es ausserdem zu berücksichtigen, dass ihr generell eine Arbeitszeit von 40 Wochenstunden zugrunde liegt, welcher Wert etwas tiefer ist als die seit 2008 betriebsübliche durchschnittliche Arbeitszeit von eigentlich 41,6 Stunden (Die Volkswirtschaft 12-2011 S. 98 Tabelle B9.2; BGE 129 V 472 E. 4.3.2, 126 V 75 f. E. 3b/bb, 124 V 321 E. 3b/aa; AHI 2000 S. 81 E. 2a).

4.2.3 Der Begriff des ausgeglichenen Arbeitsmarktes ist ein theoretischer und abstrakter Begriff, welcher dazu dient, den Leistungsbereich der Invalidenversicherung von jenem der Arbeitslosenversicherung abzugrenzen. Er umschliesst einerseits ein bestimmtes



für Statistik [ www.bfs.admin.ch ] unter der Rubrik Themen - 03 - Arbeit und Erwerb und der Unterrubrik Löhne, Erwerbseinkommen, detaillierte Daten, Schweiz. Lohnindex insgesamt) Fr. 70'218.-- für das Jahr 2008 ergibt (Index Männer, 2006: 2014; Index Männer, 2008: 2092).

In Bezug auf eine leidensangepasste Beschäftigung hielt die Beschwerdegegnerin dafür, es sei dem Beschwerdeführer zumutbar, Tätigkeiten in der industriellen Produktion, in der Kontrolle oder als Mitarbeiter in einem Gewerbebetrieb auszuüben (Urk. 2, Verfügungsteil 2, S. 3). Wenngleich der Beschwerdeführer auf leichte, wechselbelastende Tätigkeiten ohne Arbeiten über Schulterhöhe beschränkt bleibt (E. 3.9.3), so hält ihm der ausgeglichene Arbeitsmarkt dennoch einen vergleichsweise weiten Fächer verschiedenartiger weiterhin zumutbarer (Hilfs)Tätigkeiten offen. Nicht die Vermittelbarkeit des Beschwerdeführers ist ausschlaggebend, sondern einzig, ob er seine Restarbeitsfähigkeit wirtschaftlich noch verwerten kann (E. 4.2.3), was gestützt auf das Zumutbarkeitsprofil und insbesondere auch mit Blick auf seine Tagesaktivitäten (E. 3.9.2) ohne Weiteres zu bejahen ist. Weder vermag hieran etwas zu ändern, dass der Beschwerdeführer über mehr als vier Jahre hinweg keiner Beschäftigung mehr nachgegangen ist, noch scheinen seine intellektuellen und schulischen Fähigkeiten dermassen gering zu sein, dass er keine andere als die bisherige Hilfsarbeit auszuführen im Stande wäre. So gab er anlässlich der Begutachtung an, in seiner Freizeit Zeitung zu lesen (Urk. 7/23/23) und kleinere Strecken mit dem Auto zu fahren (Urk. 7/23/7). Aus dem Bericht des Arbeitgebers ergibt sich ferner, dass der Beschwerdeführer leichte Magazinarbeiten und Materialtransporte mit dem Lieferwagen ausübte (Urk. 7/6/7) und die Arbeit als Dachdecker einer geistig grossen Anforderung zu genügen hatte (Urk. 7/6/6). Mit Blick auf diese Fähigkeiten ist davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer Hilfstätigkeiten, wie von der Beschwerdegegnerin beschrieben, möglich und damit zumutbar sind, ohne dass es dafür einer besonderen Ausbildung bedürfte. Dass der Beschwerdeführer, wie er darüber hinaus geltend machte (Urk. 1 S. 12), auf die Verfügbarkeit eines Bettes angewiesen wäre, lässt sich nicht auf das Zumutbarkeitsprofil stützen, welches eine Leistungsverminderung infolge reduziertem Arbeitstempo statuierte (E. 3.9.3). Mithin ergeben sich aus den Akten keine relevanten Hinweise dafür, dass dem Beschwerdeführer die Verwertbarkeit seiner Restarbeitsfähigkeit auf dem Wege der Selbsteingliederung nicht zumutbar wäre. Schliesslich genügt zur Ermittlung des Invaliditätsgrades der von der Beschwerdegegnerin vorgenommene Konkretisierungsgrad an möglichen Verweisungstätigkeiten (industrielle Produktion, Kontrolle oder Mitarbeit Gewerbebetrieb, Urk. 2), lassen sich damit doch die notwendigen Parameter zur Festsetzung des Tabellenlohnes bestimmen. Gestützt auf die Tabellenwerte (E. 4.2.2) ergibt sich infolgedessen ein monatliches Einkommen von Fr. 4'806.-- für das Jahr 2008 (LSE 2008, Tabelle TA1, Wirtschaftszweige Total, Niveau 4, Männer) und von Fr. 57'672.-- jährlich beziehungsweise um die betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit von 41.6 Stunden (E. 4.2.2) korrigiert ein solches von Fr. 59'979.-- im Jahr 2008. Bei einer Leistungsreduktion auf 70 % (E. 4.1) führt dies zu einem möglichen Einkommen von Fr. 41'985.20 jährlich.

Die Beschwerdegegnerin hat im Rahmen des leidensbedingten Abzugs die eingeschränkte Leistungsfähigkeit, die Unmöglichkeit des Verrichtens von Schwerarbeit sowie einen zusätzlichen Pausenaufwand berücksichtigt (Urk. 7/40/2).

Die attestierte Leistungsreduktion hat jedoch bereits im zumutbaren Pensum Eingang gefunden (E. 3.9.3). Es besteht keine rechtsergänzliche Grundlage, um bei einem vollzeitlich mit reduzierter Leistungsfähigkeit tätigen Versicherten eine über die Einschränkung der Leistungsfähigkeit hinaus gehende, überproportionale Lohneinbusse anzunehmen und beim leidensbedingten Abzug (erneut) zu berücksichtigen (Urteil des Bundesgerichts vom 5. Juni 2008, 9C\_344/2008, E. 4). Sodann lässt sich ein zusätzlicher Pausenbedarf nicht mit dem Zumutbarkeitsprofil in Einklang bringen, welches einzig ein reduziertes Arbeitstempo zugrunde legte und damit von einer Reduktion der Leistungsfähigkeit ausging (E. 3.9.3). Angesichts dessen, dass der Beschwerdeführer mehr als 15 Jahre bei demselben Arbeitgeber tätig war (Urk. 7/6/2) und nur noch leichte wechselbelastende Tätigkeiten ausführen kann, ist der von der Beschwerdegegnerin gewährte leidensbedingte Abzug von 20 % sehr grosszügig bemessen, fehlt es doch an weiteren Faktoren, welche bei der Festsetzung des leidensbedingten Abzuges darüber hinaus zu berücksichtigen wären (E. 4.2.4).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zusammengefasst ergibt sich damit ein Invalideneinkommen von Fr. 33'588.15 (80 % von Fr. 41'985.20).

4.2.6 Ä Ä Der Vergleich von Valideneinkommen (Fr. 70'218.--; Jahr 2008) und Invalideneinkommen (Fr. 33'588.15; Jahr 2008) führt zu einem Invaliditätsgrad von 52 %, was Anspruch auf eine halbe Invalidenrente begründet (E. 2.2). In analoger Anwendung der Revisionsbestimmungen (Art. 17 ATSG; Art. 88a Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung, IVV; vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 6. Mai 2009, 9C\_233/2009, E. 2.1) hat die Beschwerdegegnerin die ab 1. Mai 2007 (Ablauf Wartejahr) gewährte ganze Invalidenrente ab Juni 2009 auf eine halbe Rente herabgesetzt (E. 3.9.5; Urk. 7/27/6), was nicht zu beanstanden ist.

4.2.7 Ä Ä Mit Schreiben vom 1. Oktober 2010 (Urk. 13/8/52, Urk. 13/8/54) wurde der Einrichtung für berufliche Vorsorge des Beschwerdeführers der Entscheid der Beschwerdegegnerin vom 28. September 2010 eröffnet. Der entsprechende Antrag des Beschwerdeführers (Urk. 1 S. 2) erweist sich damit als gegenstandslos, weshalb darauf nicht einzutreten ist.

5. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Diese Erwägungen führen zur vollumfänglichen Abweisung der Beschwerden, soweit auf sie einzutreten ist.

## E. 6

6.1 Ä Ä Ä Ä Nach Gesetz und Praxis sind in der Regel die Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und Verbeiständung erfüllt, wenn der Prozess nicht aussichtslos, die Partei bedürftig und die anwaltliche Verbeiständung notwendig oder doch geboten ist (BGE 103 V 47, 100 V 61, 98 V 117).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Mittellosigkeit im Sinne des prozessualen Armenrechts setzt voraus, dass die Gesuch stellende Person sämtliche eigenen Hilfsmittel zur Finanzierung des Prozesses erschöpft hat. Zu berücksichtigen ist unter anderem auch die Möglichkeit, vom Ehegatten auf Grund der ehelichen Unterhaltspflicht (Art. 163 ZGB) einen angemessenen Prozesskostenvorschuss zu erhalten. In zweiter Linie ist zu prüfen, ob die um das Armenrecht nachsuchende Partei über eigenes Vermögen verfügt. Erst in dritter Linie ist die Gesuch stellende Person sodann auf die allgemeine eheliche Beistandspflicht zu verweisen. Die Pflicht des Staates zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtsvertretung geht der Unterhaltspflicht aus Familienrecht nach; entsprechend ist bei der

Beurteilung der Bedürftigkeit des Einkommens beider Ehegatten zu berücksichtigen (BGE 115 Ia 193 E. 3a S. 195; 108 Ia 9 E.

3 S. 10). Erst wenn alle diese Mittel zur Finanzierung des Prozesses nicht ausreichen, ist die Mittellosigkeit im Sinne des prozessualen Armenrechts gegeben (ZR 90 Nr. 82 S. 260).

6.2. Aus den mit dem Formular zur Abklärung der prozessualen Bedürftigkeit (Urk. 13/11) am 6. Juli 2011 (Urk. 13/10) eingereichten Unterlagen ergibt sich, dass der Beschwerdeführer aufgrund der Nachzahlungen der Beschwerdegegnerin Ende März 2011 (vgl. Urk. 13/2-3) über ein Bargeldguthaben von Fr. 74'548.29 verfügte (Urk. 13/12/1 S. 3). Davon hob er am 5. Mai 2011 Fr. 40'000.-- und am 1. Juni 2011 Fr. 33'000.-- in bar ab (Urk. 13/12/1 S. 5-6). Wohin das Geld beziehungsweise wofür es der Beschwerdeführer verwendete, ist nicht belegt. Klar ist einzig, dass die beiden in bar abgehobenen, hohen Geldbeträge nicht zur Schuldentilgung verwendet wurden, gab der Beschwerdeführer doch im Formular zur Abklärung der prozessualen Bedürftigkeit vom 22. November 2010 (Urk. 9) an, keine Schulden zu haben.

6.3. Damit ist offensichtlich, dass der Beschwerdeführer ungenügende Angaben zu seiner finanziellen Situation gemacht hat, womit sich das Gesuch als nicht genügend substantiiert erweist. Wie mit Verfügung vom 4. Mai 2011 (Urk. 13/5) angedroht, ist daher davon auszugehen, dass keine prozessuale Bedürftigkeit besteht. Dies gilt auch für das bereits am 5. November 2010 anhängig gemachte Verfahren und das entsprechende Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 1 S. 2), welche der Beschwerdeführer doch gehalten gewesen, Änderungen in seinen finanziellen Belangen anzuzeigen (Art. 120 der Schweizerischen Zivilprozessordnung).

6.3. Selbst wenn davon ausgegangen würde, der Beschwerdeführer hätte sein ganzes Vermögen im Umfang von über Fr. 70'000.-- aufgebraucht, wäre er nicht als bedürftig zu betrachten:

6.3.1. Der für die Berechnung der prozessualen Bedürftigkeit massgebende monatliche Bedarf des Beschwerdeführers setzt sich wie folgt zusammen: Grundbetrag für ein Ehepaar: Fr. 1'700.-- (inkl. Kosten für Elektrizität, vgl. Kreisschreiben der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich an die Bezirksgerichte und die Betreibungsämter betreffend Richtlinie für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums vom 16. September 2009, Ziffer II/3. und Ziffer III/1.1) und ein Kind Fr. 500.-- (J. \_\_\_\_, JG.: 94), Wohnungsmiete Fr. 1'558.-- (Urk. 10/5; inkl. Fr. 80.-- Heizung akonto), anrechenbare Telekommunikationskosten Fr. 120.--, Prämien für Krankenkasse Fr. 537.70 (I. \_\_\_\_ Fr. 227.20 [Urk. 10/9], J. \_\_\_\_ Fr. 79.10 [Urk. 10/10], X. \_\_\_\_ Fr. 231.40 [Urk. 13/13/5]), Prämie für Haftpflichtversicherung Fr. 25.-- (Urk. 10/11). Insgesamt ergeben sich damit monatliche anrechenbare Auslagen in Höhe von Fr. 4'440.70.

6.3.2. Der Beschwerdeführer erhält eine monatlich Rente der Invalidenversicherung von Fr. 1'089.-- sowie eine solche der Unfallversicherung von Fr. 1'006.10 (Urk. 10/2). Seine Frau erzielt ein monatliches Einkommen von Fr. 2'858.-- (Urk. 10/3). Zudem sind ihrem Konto in den Monaten Februar bis Mai 2011 vom F. \_\_\_\_ insgesamt Fr. 1'650.-- gutgeschrieben worden (Urk. 13/12/2 S. 1, 3-4). Hierzu hat der Beschwerdeführer jedoch keine Angaben gemacht, weshalb davon auszugehen ist, dass seine Ehefrau ein monatliches Zusatzeinkommen von ca. Fr. 400.-- erwirtschaftet (die noch im Jahr 2010 bekleidete Arbeitsstelle bei G. \_\_\_\_ wurde offenbar aufgegeben, Urk. 10/14).

Schliesslich hat der Sohn H.\_\_\_\_ einen angemessenen Beitrag an die Haushaltkosten (Mietzins, Heizung, WÃ¤rsche usw., vgl. Kreisschreiben, Ziffer IV./2.) zu leisten. Angesichts seines monatlichen Erwerbseinkommens von Fr. 3'150.-- (Urk. 10/4) ist ein Betrag in HÃ¶he von mindestens Fr. 800.-- anzurechnen. Endlich wurde dem BeschwerdefÃ¼hrer im Jahr 2010 eine PrÃ©mienverbilligung von Fr. 2'832.-- geleistet (Urk. 10/2 S. 1) - was erneut in dieser HÃ¶he auch fÃ¼r das laufende Jahr zu erwarten ist - und damit mit Fr. 236.-- monatlich zu Buche schlÃ¤gt. Von diesen Gesamteinnahmen von Fr. 6'389.10 verbleiben nach Abzug der laufenden monatlichen SteuerbetrÃ©gnisse von rund Fr. 50.-- (Urk. 10/16; Bundessteuern werden bei dieser EinkommenshÃ¶he keine erhoben) noch Fr. 6'339.10 zur Bestreitung der Lebenshaltungskosten.

Â Â Â Â Â Â Â Â Nach Abzug der Ausgaben von Fr. 4'440.70 sowie eines Freibetrages von Fr. 600.-- (Ehepaar: Fr. 500.--, Kind Fr. 100.--) stehen dem BeschwerdefÃ¼hrer noch Fr. 1'298.40 pro Monat zur VerfÃ¼gung. Dazu kommt, dass sowohl die PrÃ©mien fÃ¼r die Haftpflichtversicherung sowie fÃ¼r die Telekommunikationskosten eigentlich im Grundbetrag enthalten wÃ¤ren (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 31. Mai 2011, 8C\_309/2011, E. 3.3.3), womit der frei verfÃ¼gbare Einkommensteil noch hÃ¶her ausfiele.

6.4 Â Â Â Â Â Â Â Zusammenfassend fehlt es damit offensichtlich an der BedÃ¼rftigkeit des BeschwerdefÃ¼hrers auch aus dieser Sicht, weshalb die Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege (Urk. 1 S. 2; Urk. 13/1 S. 1) abzuweisen sind.

7. Â Â Â Â Â Â Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhÃ¤ngig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 1'000.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie dem unterliegenden BeschwerdefÃ¼hrer aufzuerlegen.

Das Gericht beschliesst:

1. Â Â Â Â Â Â Â Der Prozess Nr. IV.2011.00464 wird mit dem vorliegenden Prozess Nr. IV.2010.01063 vereinigt und unter dieser Prozessnummer weitergefÃ¼hrt.

Â Â Â Â Â Â Â Der Prozess Nr. IV.2011.00464 wird als dadurch erledigt abgeschlossen.

2. Â Â Â Â Â Â Â Die Gesuche des BeschwerdefÃ¼hrers vom 5. November 2010 und 2. Mai 2011 um GewÃ¤hrung der unentgeltlichen Rechtspflege werden abgewiesen.

Sodann erkennt das Gericht :

1. Â Â Â Â Â Â Â Die Beschwerden werden abgewiesen, soweit auf sie eingetreten wird.

2. Â Â Â Â Â Â Â Die Gerichtskosten von Fr. 1'000.-- werden dem BeschwerdefÃ¼hrer auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Â Â Â Â Â Â Â Zustellung gegen Empfangsschein an:

- RechtsanwÃ¤ltin Dr. Barbara Wyler

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons ZÃ¼rich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.